

# Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Martinstein vom 28. Nov. 2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhalt

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Martinstein vom 22. September 2014 .....	1
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Hinweis auf die Rechtsfolge .....	3
Gebührentabelle zur Friedhofsgebührensatzung .....	4

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Martinstein vom 04.11.2014 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Martinstein, den

28. 11. 16



Bock, Ortsbürgermeister

### **Hinweis auf die Rechtsfolge**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Gebührentabelle zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Martinstein

## A. Benutzungsgebühren

### 1. Grabherstellung

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich der Gemeinde entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

### 2. Benutzung der Leichenhalle

für die Einstellung einer Leiche bzw. Urne bis zu 3 Tagen 50,00 €  
für jeden weiteren Tag 10,00 €

### 3. Erwerb von Nutzungsrechten

#### **3.1 Reihengrab**

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €  
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr an 250,00 €  
c) Urnenreihengrab 150,00 €  
d) anonymes Urnenreihengrab 150,00 €

#### **3.2 Wahlgrab**

a) Doppelwahlgrab 600,00 €  
b) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der  
Gesamtnutzungszeit für jeweils 10 Jahre 200,00 €  
c) Urnenwahlgrab (2 Stellen) 300,00 €

d) Überschreitet die Ruhefrist bei späteren Beisetzungen die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr 1/30 der unter 3.2 a) und c) festgesetzten Gebühren erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### 4. Urnenbestattungen im Wiesengrabfeld

(einschl. Grabherstellung, Nutzungsrecht für 30 Jahre,  
Grabplatte mit Gravur, Setzen der Grabplatte und Pflege der Anlage) 1.500,00 €  
anteilige Aufteilung: Grabherstellung 750,00 €  
Nutzungsrecht 150,00 €  
Grabpflege 600,00 €

Reservierung einer nebenliegenden Grabstätte 1.200,00 €  
anteilige Aufteilung: Auflegung einer unbeschrifteten Pultplatte 500,00 €  
Nutzungsrecht 150,00 €  
Grabpflege 600,00 €

### **5. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenzahlern als Auslagen zu ersetzen.

### **6. Vorzeitiges Abräumen von Grabstätten**

Für das Vorzeitige Abräumen von Grabstätten, max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, wird eine Pauschale in Höhe von  
zur Pflege der abgeräumten Fläche durch die Gemeinde berechnet.

100,-- €

### **B. Sonstige Gebühren**

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde entstandenen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.